

Wiedereintragung in das Anwaltsregister

im Sinne von Art. 5 ff. BGFA

Empfehlung für die Abfassung des Gesuchs

I. Angaben und Erklärungen

Das persönlich unterzeichnete Gesuch muss folgende Angaben und Erklärungen enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- schweizerischer Heimatort/ausländische Staatsangehörigkeit
- Titel
- Geschäftsadresse¹, Tel. Nr., Fax Nr., E-Mail
- Name des Anwaltsbüros
- Bei Ausübung des Anwaltsberufs im Anstellungsverhältnis:
Name, Vorname und Geschäftsadresse sowie Anwaltsregister, in dem der Arbeitgeber eingetragen ist
- Bei Ausübung des Anwaltsberufs mit Teilzeit-Pensum: Angabe, ob daneben weitere Berufstätigkeiten ausgeübt werden²
- Erklärung: "Ich befreie Behörden und Privatpersonen von der Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist."
- Erklärung: "Ich verpflichte mich, der Aufsichtskommission unverzüglich zu melden, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder nach meiner gewissenhaften Beurteilung zur Einhaltung der einschlägigen Berufsregeln nicht mehr genügt. Ein entsprechender Nachweis der Versicherung liegt bei."
(vgl. Musterformular BHV-1 auf unserer Website)

II. Beilagen

- Auszug aus dem Strafregister des Bundes oder des Herkunftsstaates
(im Original, nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Betreibungsregister ab Lösungsdatum bzw. über die letzten fünf Jahre mit dem Vermerk, dass keine offenen Verlustscheine bestehen (im Original, nicht älter als drei Monate)
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung in Kopie
(vgl. Musterformular BHV-1 auf unserer Website)
- Kopie allfälliger neu erworbener Diplome (z.B. Dokortitel, LL.M.)³

¹ Bei einer Tätigkeit an der Privatadresse ist das Merkblatt "Anwaltstätigkeit an der Privatadresse" auf der Website der AK zu beachten.

² Falls Sie nebenbei eine andere Berufstätigkeit ausüben, bitten wir Sie, zusätzlich die Checkliste "Unabhängigkeit Nebenberuf" auf der Website der AK zu beachten.

³ Die Einreichung ist freiwillig. Diese Titel werden nur eingetragen, wenn sie belegt sind. Sie werden nur nachgeführt, wenn ausreichende Belege später nachgereicht werden.